



Ein Handelsplatz der Börsen AG

Regelwerk Quality Trading

Stand: 01.09.2025

Das nachfolgende Regelwerk Quality Trading wurde von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf beschlossen. Es beinhaltet die von den Skontroführern einzuhaltenden Einzelheiten der Preisfeststellung gemäß § 29 Abs. 3 BörsO.

§ 1 Grundsätze von Quality Trading

Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf sind verpflichtet, bei der Behandlung von Kundenaufträgen die Inhalte von Quality Trading nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beachten. Das Ziel von Quality Trading ist es, allen Anlegern höchste Preisqualität bei einer bestmöglichen Ausführung und optimale Bedingungen beim Handel an der Börse Düsseldorf zu gewährleisten.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Verbindliche Quotes

(1) Der Skontroführer muss für alle von ihm betreuten liquiden Wertpapiere aktuelle Quotes veröffentlichen. Ein Quote besteht regelmäßig aus einem Geld- und einem Briefpreis sowie dem Quotevolumen, für das der jeweils angezeigte Preis gilt. Bei stücknotierten Wertpapieren wird das Quotevolumen als Stückzahl, bei prozentnotierten Wertpapieren als nominales Volumen angegeben. Ein veröffentlichter Quote ist bei nicht unerheblich veränderter Order- oder Marktlage unverzüglich zu aktualisieren. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot.

(2) Bei den übrigen Wertpapieren veröffentlicht der Skontroführer aktuelle Quotes, wenn ihm eine entsprechende Order vorliegt. In diesen Fällen soll er zusammen mit dem Quote das Volumen angeben, für das der Quote als handelbares Angebot gilt.

(3) Die Veröffentlichung der Quotes im fortlaufenden Handel hat in den bzw. über die von der Geschäftsführung gemäß § 50 Abs. 2 BörsO bestimmten EDV-Einrichtungen der Börse zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen derivativen Wertpapieren.

(5) Der festgestellte Preis darf grundsätzlich nicht außerhalb des veröffentlichten Quotes liegen.

§ 3 Unverzögliche Orderausführung

(1) Der Skontroführer ist verpflichtet, eingehende Kundenaufträge unverzüglich zu bearbeiten und ausführbare Aufträge sofort auszuführen.

(2) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Zu diesem Zweck setzt er ein elektronisches Limitkontrollsystem gemäß § 29 Abs. 5 BörsO ein.

§ 4 Liquiditätssicherung und Vollaussführung

(1) Einseitige oder nicht ausgeglichene Orderlagen wird der Skontroführer zum Zwecke der Liquiditätssicherung an der Börse Düsseldorf innerhalb der in den nachfolgenden Vorschriften geltenden Garantien durch Selbsteintritt ausgleichen und dadurch alle unlimitierten und marktgerecht limitierten Kundenaufträge ausführen. Bei der Preisfeststellung mit Selbsteintritt soll der Skontroführer einen angemessenen Abstand zu im Orderbuch enthaltenen limitierten Kundenaufträgen, die bei der Preisfeststellung nicht berücksichtigt werden können, einhalten. Außerhalb der repräsentativen Marktlage darf er einen Kundenauftrag durch Selbsteintritt nur dann ausführen, wenn der Preis zugunsten des Kunden von dieser Marktlage abweicht.

(2) Der Skontroführer ist verpflichtet, Kundenaufträge bis zu den in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Garantievolumen bzw. bis zu den mit den Quotes angezeigten Volumen oder Stückzahlen voll auszuführen.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für verschiedene Wertpapierarten

§ 5 Referenzpreissystem und Garantievolumen bei Aktien

(1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Aktien aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontroführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Bei liquiden inländischen Aktien ist zwischen 9.00 und 17.30 Uhr Xetra der Referenzmarkt. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung

der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Als liquide in diesem Sinne gelten insbesondere alle Aktien, die dem DAX[®], MDAX[®], SDAX[®] und TecDAX[®] angehören. Für diese Aktien gelten die nachfolgenden Garantievolumen, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist:

	Garantievolumen je Geschäft zwischen 8:00 und 20:00 Uhr
DAX [®]	Euro 10.000
MDAX [®]	Euro 5.000
SDAX [®]	Euro 5.000
TecDAX [®]	Euro 5.000

Der Skontroführer ist in den übrigen Zeiten verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(3) Bei den übrigen inländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(4) Bei den ausländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen. Während der Öffnungszeiten der Heimatbörse hat er ferner die zum Zeitpunkt der Preisfeststellung aktuelle Preisspanne an der Heimatbörse (umgerechnet in Euro) unter Berücksichtigung eines vom Skontroführer definierten angemessenen Auf- oder Abschlages als Referenz zu beachten.

(5) Abweichend von § 2 Absatz 1 und 2 gelten die während einer Auktion oder Handelsunterbrechung am Referenzmarkt vom Skontroführer veröffentlichten Geld- und Briefpreise als Taxen.

§ 6 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren

(1) Bei liquiden variabel notierten verzinslichen Wertpapieren ist der Skontroführer zwischen 8:00 und 17:30 Uhr verpflichtet, einen Quote gemäß § 2 Abs. 1 zu veröffentlichen. Bei Quotierung und Preisfeststellung hat er die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen zu berücksichtigen.

(2) Variabel notierte verzinsliche Wertpapiere, bei denen aufgrund der im Markt vorhandenen Liquidität ein Handel mit vergleichsweise engen Spreads und hohen Volumina möglich ist, werden auf der Internetseite der Börse unter der Rubrik „Anleihen im Fokus“ angezeigt. Die Auflistung kann nach verschiedenen Kriterien (z.B. Emittentenart (öffentlich oder privat), Nominalvolumina, Währung etc.) weiter selektiert werden.

§ 7 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei zum Einheitspreis gehandelten verzinslichen Wertpapieren

Einen Quote und den Preis für nur zum Einheitspreis gehandelte verzinsliche Wertpapiere bestimmt der Skontroführer unter Berücksichtigung der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

§ 8 Spread- und Volumensgarantien bei Anteilscheinen an Investmentfonds

Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer zwischen 9.00 und 20.00 Uhr in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich den Gegenwert, für den der jeweilige Quote gilt.

§ 9 Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen durch die Fondsgesellschaft

(1) Der Skontroführer hat die Geschäftsführung über die Verhängung eines Ausgabe- oder Rücknahmestopps von Anteilsscheinen an einem Fonds unverzüglich zu informieren. Sodann wird der Börsenhandel in der betroffenen Gattung für einen von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt. Alle zwischen dem Zeitpunkt der letzten Ausgabe durch den bzw. der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und der Handelsaussetzung abgeschlossenen Börsengeschäfte werden storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht für Fonds, bei denen die Fondsgesellschaft bereits einen Ausgabe- bzw. Rückstopp verhängt hat.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, finden die §§ 2 Absatz 1-4, 3 und 8 keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Quotes und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

§ 10 Referenzpreissystem und Garantievolumen bei ETFs (1)

Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Exchange Traded Funds (ETFs) aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontroführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Zwischen 9.00 und 17.30 Uhr ist Xetra der Referenzmarkt für ETFs. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Für Geschäfte in ETFs gilt, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist, ein Garantievolumen in Höhe von Euro 10.000. Der Skontroführer ist in den übrigen Zeiten verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 und 2 gelten die während einer Auktion oder Handelsunterbrechung am Referenzmarkt vom Skontroführer veröffentlichten Geld- und Briefpreise als Taxen.